



# AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 44

Ausgabe: 30/2018

Datum: 18.12.2018

Datum	Inhalt	Seite
13.12.2018	Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Wildschweinbejagung in Naturschutzgebieten des Kreises Borken	1 – 2
13.12.2018; 18.12.2018	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3 – 4
12.12.2018	Bekanntmachung der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH für Handwerk und Industrie	4 – 5
12.12.2018	Bekanntmachung des Flugplatzes Stadtlohn-Vreden GmbH	5 – 6
12.12.2018	Bekanntmachung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	6 – 7
12.12.2018	Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH	7 – 8
12.12.2018; 13.12.2018; 18.12.2018	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	8 – 9

## **Naturschutzrechtliche Allgemeinverfügung zur Wildschweinbejagung in Naturschutzgebieten des Kreises Borken**

Nach

- § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- § 75 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 20. Juli 2000 (GV NRW. S. 487),
- in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen,
- in Verbindung mit Ziffer 6 des jeweiligen Landschaftsplans

wird für die Naturschutzgebiete

Name des Gebietes	Landschaftsplan
„Ammeloer Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Amtsvenn – Hündfelder Moor“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Bennekampshaar“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Bröcke“	„Ahaus“
„Ellewicker Feld“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“
„Epe-Graeser Venn“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Goorbach und Hornebecke“	„Gronau/ Ahaus-Nord“
„Goor-Witte Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Krosewicker Grenzwald“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“
„Lüntener Fischteiche“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Lüntener Wald“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Schwattet Gatt“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Witte Venn“	„Alstätter Venn/ Ammeloer Sandebene“
„Zwillbrocker Venn“	„Zwillbrocker Sandebene – Berkelniederung“

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken ([www.kreis-borken.de](http://www.kreis-borken.de)) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

folgende Befreiung erteilt:

1. Soweit der jeweils geltende Landschaftsplan verbietet,
  - a) in den Naturschutzgebieten Kirrungen anzulegen oder zu unterhalten,  
oder
  - b) mehr als zwei Gesellschaftsjagden pro Jahr durchzuführen,wird von diesem Verbot Befreiung erteilt, um die Bejagung von Schwarzwild, u.a. im Rahmen von Drückjagden, auch revierübergreifend, zu ermöglichen.
2. Die Befreiung zur Anlage bzw. zur Unterhaltung von Kirrungen betrifft lediglich gleichzeitig der Unteren Jagdbehörde angezeigte Kirrungen. In besonderen Einzelfällen kann die Untere Naturschutzbehörde eine angezeigte KIRRUNG ablehnen, wenn der Standort aus naturschutzrechtlichen Gründen besonders sensibel ist und die Unterhaltung der KIRRUNG mit den Schutzzwecken des Gebietes nicht vereinbar ist.
3. Die Befreiung nach Ziffer 1 und 2 gilt ausschließlich außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit, also lediglich vom 16. Juli bis zum 28. Februar des Folgejahres.
4. Die Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter (z.B. aus Jagdpachtverträgen). Eine sonstige Genehmigung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen wird durch diese Allgemeinverfügung nicht ersetzt.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung, angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung entfallen.
6. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW 1999 S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Borken wirksam.
7. Die Allgemeinverfügung kann beim Kreis Borken, Untere Naturschutzbehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 1418 eingesehen werden.
8. Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst bis zum 31.12.2019.

**Gründe:**

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens Afrikanische Schweinepest (ASP) in den östlichen Nachbarländern Deutschlands bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die Landwirtschaft und die Jagd verbunden. Weiterhin entstehen durch die hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken (vgl. Erlass vom 04.01.2018 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW). Durch die Ermöglichung einer intensiven Bejagung des Schwarzwildes auch in Naturschutzgebieten sollen die beschriebenen Risiken und Schäden reduziert werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8 in 48145 Münster zu erheben.

**Hinweis:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Münster gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Borken, 13.12.2018

Kreis Borken  
Der Landrat  
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag  
gez.  
Kordula Blickmann

**Bekanntmachungen**  
**nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Buß Byproducts GmbH mit Sitz in 46395 Bocholt, Mussumer Ringstraße 10, hat mit Antrag vom 26.02.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Bocholt, Hüttemannstraße 13, Gemarkung: Mussum, Flur: 1, Flurstück: 65, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der BHKWs um einen Dampfkessel sowie die Erweiterung der Ammoniakkälteanlage und Vergrößerung des Biofilters.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Antrag umfasst die Änderung / Erweiterung und den Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Schlachtnebenprodukten inklusive eines BHKW und Dampfkessels mit einer FWL von insgesamt 2,318 MW unter Einsatz von Gas des öffentlichen Gasversorgers, einer Ammoniak-Kälteanlage mit ca. 7,15 t Ammoniak, eines Biofilters und einer Abwasserbehandlungsanlage zur Vorbehandlung des produktionsspezifischen Abwassers. Die anfallenden Abwässer werden in die Kanalisation eingeleitet; es erfolgt keine direkte Inanspruchnahme von Gewässern. Zu Verminderung der Emissionen werden schallreduzierende Bauteile verwendet, und die Abluft wird über einen Biofilter gereinigt.

Der Anlagenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet der Stadt Bocholt. Ökologisch empfindliche Nutzungen, Gewässer oder Gehölze sind von den Änderungen nicht betroffen. Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem beantragten Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 13.12.2018  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-00625 2018-wies

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

---

Herr Johannes Wilger, wohnhaft in 46342 Velen, Knüverdarf 21, hat mit Antrag vom 29.10.2018 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastkälbern mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Velen, Heidener Landweg 123, Gemarkung: Waldvelen, Flur: 12, Flurstück: 237, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Güllehochbehälters mit Zelt Dachabdeckung und einem Fassungsvermögen von 1.532 m<sup>3</sup> Gülle. Die Tierzahlen bleiben unverändert. Nach Durchführung der beantragten Änderung können weiterhin 864 Mastkälber gehalten und zukünftig insgesamt 2.760 m<sup>3</sup> Gülle gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird ein Güllehochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.532 m<sup>3</sup> Gülle und einer Zelt Dachabdeckung errichtet, die gegenüber nicht abgedeckten Güllehochbehältern eine Emissionsminderung von mehr als 85 % sicherstellt. Es wird nur eine sehr geringe Erhöhung der Emissionen erfolgen und somit sind auch keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3

des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Stallanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 18.12.2018  
Der Landrat  
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz  
Az.: 63-03407 2018-wink

Im Auftrag  
gez.  
Martin Ohlms

### **Bekanntmachung der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH für Handwerk und Industrie**

Die Gesellschafterversammlung der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH, Weidenstr. 2, 48683 Ahaus hat in ihrer Sitzung am 11.07.2018 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2017 gefasst:

*„Der vorgelegte Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme von 10.835.602,45 EUR und einem Jahresüberschuss von 23.120,90 EUR wird genehmigt.*

*Der Jahresüberschuss wird in die Kapitalrücklage eingestellt.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KRP audit GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Wessumer Str. 90, 48683 Ahaus hat am 06. Juni 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH, Ahaus, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Ahaus, 06. Juni 2018

KRP audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez.

Dipl.-Betriebswirt (FH) Jörg Brands  
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss 2017 – Bilanz, GuV und der Anhang sowie der Lagebericht – werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen unter HR B Nr. 4297 beim Amtsgericht Coesfeld bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 kann in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2150 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ahaus, 12.12.2018

gez. Bernhard Könning  
- Geschäftsführer –

### **Bekanntmachung des Flugplatzes** **Stadtlohn-Vreden GmbH**

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH, Wenningfeld 41, 48703 Stadtlohn, hat in ihrer Sitzung am 30.08.2018 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2017 gefasst:

- a) *Die Bilanz wird mit einer Summe von 7.279.173,86 EUR festgestellt.*
- b) *Der Jahresfehlbetrag von 41.858,40 EUR wird gem. § 21 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags aus der Gewinnrücklage abgedeckt.*
- c) *Die Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.*
- d) *Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für das Geschäftsjahr 2017 entlastet.“*

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2017 beauftragte Heisterborg und Domning GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, An de Bleeke 1, 48703 Stadtlohn, hat am 14. Juni 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

*„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Flugplatz Stadtlohn-Vreden GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.*

*Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.*

*Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“*

Stadtlohn, 14. Juni 2018

*HEISTERBORG und DOMNING GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Oliver Domning  
Wirtschaftsprüfer*

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im elektronischen Bundesanzeiger unter HR B Nr. 4268 bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2150 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Stadtlohn, 12.12.2018

Wilfried Kersting  
(Geschäftsführer)

Norbert Hetkamp  
(Geschäftsführer)

### **Bekanntmachung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher hat in ihrer Sitzung am 14.05.2018 folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2017 gefasst:

„Der Jahresabschluss für das Jahr 2017 wird festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 453.042,45 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PKF Fasselt Schlage Partner mbB, Schifferstr. 210, 47059 Duisburg, hat am 23.04.2018 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss 2017 wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2150 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gescher, 12.12.2018

Peter Kleyboldt  
(Geschäftsführer)

### **Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Borken mbH, Erhardstr. 11, 48683 Ahaus hat in ihrer Sitzung am 21.06.2018 folgenden einstimmigen Beschluss zum Jahresabschluss 2017 gefasst:

- a. „Der Prüfungsbericht wird angenommen.
- b. Dem Bericht des Geschäftsführers wird zugestimmt.
- c. Dem Jahresabschluss 2017 wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

*Damit beschließt die Gesellschafterversammlung entsprechend der Vorlage wie folgt:*

*Die Bilanzsumme per 31.12.2017 wurde gemäß der vom Wirtschaftsprüfer aufgestellten Bilanz auf 262.421,71 € festgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2017 weist in der Er-tragsseite einen Betrag von 327.169,51 € und in der Aufwandsseite einen Betrag von 1.285.572,61 € auf. Der Verlust beträgt 958.403,10 €.*

*Der Verlustbetrag soll gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafter nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahlen zum 31.12.2016 anteilmäßig ausgeglichen werden. (Bei der Gemeinde Schöppingen lagen zum Prüfungszeitraum lediglich die Einwohnerzahlen per 31.12.2015 vor.)*

*Die Verlustzuweisung zum 31.12.2017 im Einzelnen (in EURO):*

<b>Gesellschafter</b>	<b>Verlustzuweisung 2017</b>	<b>geleistete Voraus-</b> <b>zahlungen</b>	<b>Unter-/Über-</b> <b>deckung (-)</b>
Kreis Borken	478.766,52	459.000,00	19.766,52
Stadt Ahaus	50.977,52	48.838,00	2.139,52
Stadt Bocholt	92.517,84	88.862,00	3.655,84
Stadt Borken	54.963,50	52.326,00	2.637,50
Stadt Gescher	22.270,41	21.206,00	1.064,41
Stadt Gronau	61.315,92	58.201,00	3.114,92
Gemeinde Heek	11.010,08	10.557,00	453,08
Gemeinde Heiden	10.671,64	10.098,00	573,64
Stadt Isselburg	13.788,85	13.311,00	477,85
Gemeinde Legden	9.489,08	8.905,00	584,08
Gemeinde Raesfeld	14.732,83	14.045,00	687,83
Gemeinde Reken	18.982,04	18.085,00	897,04
Stadt Rhede	24.915,63	23.868,00	1.047,63
Gemeinde Schöppingen	9.439,80	9.455,00	-15,2
Stadt Stadtlohn	26.437,93	25.337,00	1.100,93
Gemeinde Südlohn	11.890,52	11.291,00	599,52
Stadt Velen	16.913,84	16.340,00	573,84
Stadt Vreden	29.319,14	28.274,00	1.045,14
<b>SUMME</b>	<b>958.403,10</b>	<b>917.999,00</b>	<b>40.404,10</b>

- d. Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt (bei Enthaltung der Aufsichtsmitglieder für die eigene Person).
- e. Dem Geschäftsführer wird Entlastung erteilt.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KRP audit GmbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 13.04.2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der WFG für den Kreis Borken mbH. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 ge-prüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Der Jahresabschluss 2017 – Bilanz, GuV und der Anhang – wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und ist somit im Handelsregister unter HR B Nr. 4244 beim Amtsgericht Coesfeld einsehbar. Eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt außerdem im Amtsblatt des Kreises Borken.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 können in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und im Kreishaus Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, Zimmer 2150 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ahaus, 12.12.2018

Dr. Heiner Kleinschneider  
(Geschäftsführer)

### **Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 338016736 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die

#### **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12.03.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 12.12.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 370206518 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 38125688, BLZ 401 540 06) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.



Die

**SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**

fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 13.03.2019 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 13.12.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand

---

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND** erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336237979 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 18.12.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND  
gez. Der Vorstand